

## L 3 AS 11/19

Land  
Schleswig-Holstein  
Sozialgericht  
Schleswig-Holsteinisches LSG  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
3.  
1. Instanz  
SG Schleswig (SHS)  
Aktenzeichen  
S 16 AS 508/17  
Datum  
08.01.2019  
2. Instanz  
Schleswig-Holsteinisches LSG  
Aktenzeichen  
L 3 AS 11/19  
Datum  
15.01.2021  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie

Die Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 8. Januar 2019 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Strittig ist zwischen den Beteiligten der Eintritt der Erledigung eines Klageverfahrens nach Rücknahmefiktion.

Die miteinander verheirateten Kläger stehen dauerhaft im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II) bei dem Beklagten und führen in diesem Zusammenhang zahlreiche Rechtsstreitigkeiten gegen den Beklagten.

Am 27. Januar 2017 haben die Kläger vor dem Sozialgericht Schleswig Klage erhoben und dabei die Leistungsgewährung durch den Beklagten als fehlerhaft bezeichnet. Die Daten von Bescheiden, gegen die sich die Klage richten sollte, war in ihrer Klageschrift nicht benannt.

Das Sozialgericht hat die Kläger mit Schreiben vom 2. März 2017 aufgefordert, mitzuteilen, gegen welche Bescheide und Widerspruchsbescheide sich die Klage richten soll. Nachdem die Kläger darauf nicht reagiert haben hat das Sozialgericht an diese Aufforderung mit Schreiben vom 2. Mai 2017 erinnert und die Kläger gleichzeitig aufgefordert, anzugeben, welches konkrete Ziel mit der Klage erreicht werden solle. Das Sozialgericht hat die Kläger darauf hingewiesen, dass die Klage gemäß [§ 102 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) als zurückgenommen gelte, wenn das Verfahren trotz Aufforderung durch das Gericht länger als 3 Monate nicht betrieben werden und diese zur Betreibung des Klageverfahrens aufgefordert. Dieses Schreiben ist den Klägern ausweislich der in der Akte befindlichen Postzustellungsurkunde am 5. Mai 2017 zugestellt worden.

Nachdem in den nächsten Monaten bis einschließlich Anfang September 2017 kein Eingang seitens der Kläger feststellbar war, hat das Sozialgericht den Beteiligten mit Schreiben vom 4. September 2017 mitgeteilt, dass die Klage nach [§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) als zurückgenommen gelte und das Verfahren damit beendet sei.

Darauf haben die Kläger mit Schreiben vom 7. September 2017 reagiert und der Erledigung des Klageverfahrens inhaltlich widersprochen.

Das Sozialgericht hat das inhaltliche Vorbringen der Kläger als Fortsetzungsbegehren gewertet.

Nach Anhörung der Beteiligten zu der beabsichtigten Verfahrensweise hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 8. Januar 2019 festgestellt, dass die am 27. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen S 16 AS 68/17 erhobene Klage seit dem 7. August 2017 als zurückgenommen gilt.

Der Gerichtsbescheid ist den Klägern ausweislich der in der Akte befindlichen Zustellungsurkunden am 11. Januar 2019 zugegangen.

Am 13. Februar 2019 ist die Berufungsschrift der Kläger vom 1. Februar 2019 bei dem Sozialgericht Schleswig eingegangen, die von dem Sozialgericht zuständigkeitshalber an das Landessozialgericht verwiesen worden ist.

Die Kläger beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 8. Januar 2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr höhere Unterkunftskosten zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 20. März 2020 gegenüber dem Sozialgericht unter Benennung der erstinstanzlichen Aktenzeichen dieses Verfahrens Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt.

Mit Beschluss vom 24. September 2020 hat das Landessozialgericht die Berufung dem Berichterstatter übertragen.

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte gemäß [§ 153 Abs. 5 SGG](#) durch den Berichterstatter und die ehrenamtlichen Richter über die Berufung entscheiden, weil das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid gemäß [§ 105 Abs. 1 SGG](#) entschieden hat und der Senat die Berufung zuvor dem Berichterstatter durch Beschluss übertragen hat.

Die Berufung ist bereits nicht zulässig, denn sie ist nicht fristgerecht eingelegt worden. Gemäß [§ 151 Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 105 Abs. 3 SGG](#) ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Einlegung der Berufung bei dem Sozialgericht wahrt diese Frist gemäß [§ 151 Abs. 2 SGG](#). Darauf sind die Kläger in der zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Gerichtsbescheids auch hingewiesen worden.

Der angefochtene Gerichtsbescheid ist den Klägern am 11. Januar 2019 zugestellt worden. Gemäß [§ 64 Abs. 1, Abs. 2 SGG](#) endete die Frist am 11. Februar 2019. Eine Verlängerung dieser Frist gemäß [§ 64 Abs. 3 SGG](#) war nicht vorzunehmen, denn das Fristende fiel weder auf einen Samstag oder Sonntag noch auf einen gesetzlichen Feiertag. Der 11. Februar 2019 war vielmehr ein Montag.

Die Berufung ist indessen erst am 13. Februar 2019 und damit 2 Tage zu spät bei dem Sozialgericht Schleswig eingegangen.

Den Klägern ist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Berufungsfrist zu gewähren. Die Kläger haben zwar am 20. März 2020 einen nicht weiter begründeten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Diese

Antragstellung lässt aber schon nicht erkennen, ob sie überhaupt auf die Berufungsfrist bezogen ist, sie ist vor allem aber ihrerseits nicht fristgerecht, denn gemäß [§ 67 Abs. 3 SGG](#) ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Ungeachtet dessen sind auch keine Wiedereinsetzungsgründe im Sinne von [§ 67 Abs. 1 SGG](#) ersichtlich. Es ist nicht ersichtlich, dass die Kläger ohne Verschulden daran gehindert gewesen wären, die Berufungsfrist einzuhalten.

Gemäß [§ 158 SGG](#) war die Berufung daher als unzulässig zu verwerfen. Eine Sachentscheidung ist dem Senat verwehrt.

Der Senat weist aber außerhalb der Entscheidung rein deklaratorisch darauf hin, dass die Berufung bei fehlender Unzulässigkeit unbegründet wäre denn das Sozialgericht hat zu Recht mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid festgestellt, dass die Klage als zurückgenommen gilt. Grundlage für die Entscheidung des Sozialgerichts ist [§ 102 Abs. 2 SGG](#). Danach gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als 3 Monate nicht betreibt. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 ergebende Rechtsfolge hinzuweisen. Diese Voraussetzungen lagen vor. Auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der bestehenden Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses war gegeben. Das Sozialgericht konnte infolge seiner fruchtlosen Konkretisierungsaufforderung vom 2. März 2017 Zweifel an dem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse der Kläger hegen. Es hat die Kläger mit Schreiben vom 2. Mai 2017 daher zu Recht und formgerecht zur Betreibung des Verfahrens aufgefordert und diese dabei auf die Rechtsfolge aus [§ 102 Abs. 2 SGG](#) hingewiesen. Dieses Schreiben ist den Klägern auch am 5. Mai 2017 zugestellt worden. Da die Kläger das Verfahren trotz Zustellung der ordnungsgemäßen Betreibensaufforderung mehr als 3 Monate lang nicht betrieben haben gilt die Klage als zurückgenommen. Die Wirkung der Rücknahme ist dabei 3 Monate nach Zustellung der Betreibens Aufforderung eingetreten, also am 5. August 2017, einem Freitag. Dass das Sozialgericht die Wirkung der Rücknahmefiktion demgegenüber in dem angefochtenen Gerichtsbescheid auf den 7. August 2017 datiert hat, hindert die Rechtmäßigkeit des Gerichtsbescheides nicht.

Die Kostenentscheidung beruht [§ 193 Abs. 1, Abs. 4 SGG](#) und folgt der Sachentscheidung.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Saved

2022-01-14